

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Nicht nur die demographische Entwicklung in Baden-Württemberg, sondern auch das sich verändernde Schulwahlverhalten der Eltern machen eine von Land und öffentlichen Schulträgern gemeinsam getragene regionale Schulentwicklung dringend erforderlich. Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des von ihnen gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten bei einem gleichzeitig effektiven und effizienten Ressourceneinsatz zu ermöglichen.

B. Wesentlicher Inhalt

Einführung der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg

C. Alternativen

keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die regionale Schulentwicklung wird sukzessive zu einer effektiveren und effizienteren Schullandschaft führen. Dadurch können auch Ressourcen für die Umsetzung von neuen bildungspolitischen Maßnahmen gewonnen werden.

Eine systematische und flächendeckende regionale Schulentwicklung stellt eine neue Kernaufgabe dar, die auf allen Ebenen der Schulverwaltung einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht, der sich mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht vollständig bewältigen lässt.

Bei Aufgabe von Schulstandorten können sich für Schülerinnen und Schüler die Schulwege verändern. Es wird von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und der konkreten Ausgestaltung abhängig sein, ob sich daraus Be- oder Entlastungen der Stadt- oder Landkreise ergeben.

Bei Aufgabe von Schulstandorten ergeben sich ferner für die Schulträger Einsparungen; zum einen dadurch, dass kleine Schulen nicht mehr unterhalten werden müssen und zum

anderen dadurch, dass größere Schulen in der Regel je Schüler wirtschaftlicher betrieben werden können.

E. Kosten für Private

Die Veränderungen von Schulstandorten haben Auswirkungen auf die Schulwege. Be- oder Entlastungen der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig.

F. Nachhaltigkeit / Regelungsfolgenabschätzung

Zur Erreichung der dargestellten Ziele ist es notwendig, die schulischen Strukturen den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und Schulentwicklungen und Schulaufhebungen nicht weiter dem Zufall zu überlassen. Die regionale Schulentwicklung stellt auch in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen leistungsstarke und effiziente Schulstandorte sicher und trägt daher damit maßgeblich zu einer nachhaltigen Schulstruktur in Baden-Württemberg bei.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Absatz 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder

2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender auf der Grundschule aufbauender Schulen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist eine regionale Schulentwicklung nach §§ 30a bis e durchzuführen. Die Schule ist errichtet, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass der Schulbetrieb aufgenommen werden kann.“

b) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung einer öffentlichen Schule.“

(4) Die Vorschriften über die Einrichtung und Aufhebung einer öffentlichen Schule gelten entsprechend für die Änderung einer öffentlichen Schule. Als Änderung einer Schule sind die Änderung der Schulart, der Schulform (Normalform oder Aufbauform) oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung, die Erweiterung bestehender Schulen, die Einrichtung von Außenstellen sowie die Verteilung der Klassen auf Schulen mit Außenstellen zu behandeln. Eine Aufteilung der Klassen oder Lerngruppen auf verschiedene Standorte erfolgt nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassen- oder Jahrgangsstufen (horizontale Teilung), nicht jedoch innerhalb einzelner Klassen- oder Jahrgangsstufen (vertikale Teilung). Satz 3 gilt nicht für Schulen nach § 5.“

3. Nach § 30 werden folgende §§ 30a bis e eingefügt:

„§ 30a

Ziel und Anlass der regionalen Schulentwicklung

(1) Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Die regionale Schulentwicklung dient außerdem der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Sie unterstützt notwendige Entwicklungen bei den allgemeinen beruflichen Schulen. Bildungsabschlüsse im Sinne des Satzes 1 sind die in den Schularten nach § 4 in Verbindung mit den §§ 6 bis 15 genannten Abschlüsse.

(2) Anlässe für eine regionale Schulentwicklung sind

1. der Antrag eines öffentlichen Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30, oder
2. die Initiative einer Gemeinde oder eines Landkreises, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, oder
3. die Unterschreitung einer Mindestschülerzahl.

§ 30b

Regionale Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schulen

(1) Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 30 Absatz 1 ist es erforderlich, dass im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2

1. für eine Schule nach §§ 6, 7 und 8 a Absatz 1 die Mindestschülerzahl von 40 in den Eingangsklassen,

2. bei Gymnasien nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 die Mindestschülerzahl von 60 in den Eingangsklassen,
3. für die dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8a Absatz 2 für Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 die Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern

langfristig prognostiziert werden kann.

(2) Unterschreitet eine in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannte Schule die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse, wird der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 durchzuführen. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine Entscheidung nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben. Der Schulträger ist vorher zu hören. Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Die Feststellung der Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 4.

(3) Für im Schulverbund nach § 16 Satz 1 und 2 geführte Schularten ist Absatz 2 auf jede Schulart gesondert anzuwenden. Verbleibt in einem bisherigen Schulverbund nach Aufhebung einer oder mehrerer im Schulverbund enthaltenen Schularten nur noch eine Schulart, ist der Schulverbund kraft Gesetzes aufgehoben; im Übrigen besteht er mit den verbleibenden Schularten weiter.

§ 30c

Verfahren der regionalen Schulentwicklung

(1) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 ist der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich.

(2) Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 eine Raumschaft für die regionale Schulentwicklung und beteiligt die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten; hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung einbezogen werden. Bei Maßnahmen im Bereich der allgemein bildenden Schulen sind die Auswirkungen auf das allgemeine berufliche Schulwesen mit einzubeziehen. Bei Bildungsgängen der Berufsschule sind sowohl bei der Festlegung der Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über

eine schulorganisatorische Maßnahme die Belange der Wirtschaft einzubeziehen. Das Ergebnis der Beteiligung ist im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 darzustellen. Die Beteiligung ist vom Schulträger darauf auszurichten, einen Konsens über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme zu erreichen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde berät den Schulträger auf seinen Wunsch vor der Antragstellung nach § 30 insbesondere zur Benennung der Raumschaft und zur Schülerzahlentwicklung und bei allgemeinen beruflichen Schulen auch zur Struktur des Bildungsangebots des jeweils betroffenen Schulstandorts.

(4) Die Festlegung der Raumschaft erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der vom Schulträger benannten Raumschaft. Hat der Schulträger die in Absatz 2 vorgesehene Beteiligung nicht durchgeführt, so erfolgt diese durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wird ein Konsens erreicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung nach § 30.

(5) Ist kein Konsens über die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme zwischen den vom Antrag Betroffenen nach Absatz 2 zu erreichen, führt die obere Schulaufsichtsbehörde eine Schlichtung durch. Wird auch hier kein Konsens erreicht, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(6) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Nummer 2 ist ein Beschluss des Hauptorgans der Gemeinde oder des Landkreises erforderlich. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist im Rahmen der Geltendmachung eines berechtigten Interesses eine Raumschaft zu benennen, auf die sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde ein berechtigtes Interesse fest, informiert diese die betroffenen Schulträger. Die Schulaufsichtsbehörde berät diese auf Wunsch; sie kann Empfehlungen für eine Antragstellung nach § 30 geben.

§ 30d

Zuständige Schulaufsichtsbehörde bei der regionalen Schulentwicklung

(1) Soweit in den §§ 30a bis d oder in einer Verordnung nach § 30e oder § 35 Absatz 5 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bestimmt sich die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Anwendung der §§ 33 bis 35 danach, welche Schularten von der regionalen Schulentwicklung betroffen sind.

(2) Sind von einem Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 mehrere Schulaufsichtsbehörden betroffen, müssen diese zusammenwirken. Die Zuständigkeit verbleibt bei der nach § 30 Absatz 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei der der Antrag auf Zustimmung zu stellen ist.

(3) Das nach §§ 30a Absatz 2 Nummer 2 und 30c Absatz 6 erforderliche berechtigte Interesse ist gegenüber der für die benannte Raumschaft zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde geltend zu machen. Sofern die benannte Raumschaft im Bereich mehrerer oberer Schulaufsichtsbehörden liegt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Einwohnerzahl.

§ 30e

Verordnungsermächtigung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zur Regelung der regionalen Schulentwicklung an allgemeinen beruflichen Schulen und an Sonderschulen zu Mindestschülerzahlen, Ausnahmetatbeständen, Bildungsabschlüssen und Planungsgesichtspunkten zu erlassen; es können von § 30c abweichende Regelungen aufgrund spezifischer Besonderheiten getroffen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeines

Notwendigkeit und Ziel der regionalen Schulentwicklung

Insbesondere die demographische Entwicklung in Baden-Württemberg macht eine auf verlässlicher gesetzlicher Grundlage basierende regionale Schulentwicklung dringend erforderlich.

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen.

Die regionale Schulentwicklung schafft im Interesse aller Beteiligten langfristige Perspektiven auf leistungsstarke und effiziente Schulstandorte. Sie soll damit im Blick auf die Schülerzahlentwicklung immer kleiner werdende Schulstandorte vermeiden, an denen weder die pädagogisch notwendigen Differenzierungen möglich sind, noch kurzfristig ausfallende Lehrkräfte verlässlich vertreten werden können.

Geregelt wird zunächst die regionale Schulentwicklung für alle auf der Grundschule aufbauenden Schulen (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium).

Die allgemeinen beruflichen Schulen (dies sind Einrichtungen, die nicht unter die sonderpädagogische Förderung nach § 15 fallen), insbesondere die beruflichen Gymnasien und die übrigen beruflichen Vollzeitschulen, sind von Anfang an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen, weil und soweit die Schülerströme aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen auch auf diese Schularten Einfluss haben. Ebenso werden die Sonderschulen von Beginn an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen. Wegen der Besonderheiten der allgemeinen beruflichen Schulen und der Sonderschulen werden diese im Verordnungswege gesondert geregelt.

Die regionale Schulentwicklung unterstützt bei der Gewährleistung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots an allgemeinen Schulen und an Sonderschulen und damit die Erfüllung des in § 15 normierten Auftrags. Die Angebotsstruktur muss flexibel die wechselnden Bedarfe verschiedenster Ansprüche bedienen können.

Im Bereich der allgemeinen beruflichen Schulen zielt die regionale Schulentwicklung auch auf ein differenziertes Bildungsangebot insbesondere bei den Fachklassen der Berufsschule. Sie ist als kontinuierlicher Verbesserungsprozess anzulegen, der im Rahmen der

langfristigen Ziele - regionale Ausgewogenheit, Leistungsfähigkeit und Effizienz - auch auf den sich aus den Anforderungen der Wirtschaft ergebenden, häufig kurzfristigen Anpassungsbedarf reagiert. Die Grundschulen sind nicht Gegenstand des Prozesses der regionalen Schulentwicklung. Für sie gilt weiterhin der Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“.

Vom Abschluss her denken, Erreichbarkeit sichern

Die Bildungspolitik des Landes ermöglicht die Weiterentwicklung aller Schulen und Schularten. Angestrebt wird dabei im Bereich der auf der Grundschule aufbauenden Schulen ein Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickelt.

Mit Einführung der regionalen Schulentwicklung soll es künftig darauf ankommen, welchen Bildungsabschluss – im Bereich der allgemeinen beruflichen Schulen auch, welchen berufsqualifizierten Abschluss – eine Schülerin oder ein Schüler anstrebt und nicht darauf, an welcher Schulart der allgemeinen Schulen. Land und Schulträger garantieren auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein Bildungsangebot, in dem alle Schulabschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten werden.

Ziel der gesetzlichen Regelung zur regionalen Schulentwicklung ist es, bei zurückgehenden Schülerzahlen die zumutbare Erreichbarkeit von Bildungsabschlüssen bei einem gleichzeitig effektiven und effizienten Ressourceneinsatz sicherzustellen.

Dieses Ziel erfordert bei den auf der Grundschule aufbauenden Schulen Standorte, die stabil mindestens zweizügig sind. Für die Neugründung solcher Schulen werden daher künftig gesetzlich geregelte Mindestschülerzahlen vorgegeben, die langfristig prognostizierbar sein müssen.

Verfahren der regionalen Schulentwicklung

Das Verfahren der regionalen Schulentwicklung wird in der Regel durch den Antrag eines Schulträgers nach § 30 in Gang gesetzt (Regelverfahren). Im Rahmen eines Dialog- und Beteiligungsverfahrens soll der Antragsteller bereits vor der Antragstellung die von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere Berührte wie z. B. Gesamtelternvertretungen, die Wirtschaft, die Stadt- und Landkreise und die Schulen in freier Trägerschaft beteiligen. Spätestens nach Antragstellung sind die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten durch die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Erfolgt im Dialog- und Beteiligungsverfahren kein Konsens, wird eine Schlichtung von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) durchgeführt. Kommt es auch hier

zu keinem Konsens, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) vor.

Wird an einer Schule die gesetzlich geregelte Mindestschülerzahl unterschritten, so erfolgt ein Hinweis durch die Schulaufsichtsbehörde (Hinweisverfahren) mit dem Ziel, dass ein Antrag nach § 30 gestellt und ein Regelverfahren in Gang gesetzt wird.

Besondere Bedeutung hat im Verfahren der regionalen Schulentwicklung, dass bereits vor der Antragstellung nach § 30 im Regelverfahren die Schulaufsichtsbehörden die öffentlichen Schulträger auf Wunsch beraten und Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben. Bereits im Vorfeld soll der Schulträger die von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere Berührte einbeziehen, damit eine Antragstellung nach § 30 auf einer möglichst abgestimmten Grundlage erfolgt. Auch im Hinweisverfahren kann auf Wunsch durch die Schulaufsichtsbehörde eine Beratung erfolgen; sie kann Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben.

Die regionale Schulentwicklung stellt ein transparentes Verfahren dar, das alle Akteure aktiv frühzeitig in den Prozess einbezieht. Der Erfolg des geregelten Verfahrens der regionalen Schulentwicklung basiert darauf, dass Schulträger und Land diese in gemeinsamer Verantwortung betreiben.

B. Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände als Vertreter der Schulträger, der Landeselternbeirat, der Landesschulbeirat, der Landesschülerbeirat, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg, der Beamtenbund Landesverband Baden-Württemberg, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag und der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e.V. angehört.

(wird nach der Anhörung ergänzt)

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 8a)

In § 30b Absatz 1 werden für die einzelnen auf der Grundschule aufbauenden Schulen Mindestschülerzahlen für die Neueinrichtung bestimmt. Hiervon sind keine Ausnahmen zugelassen, so dass die bisherige Ausnahmeregelung für Gemeinschaftsschulen entfällt.

Die Verteilung der Klassen auf mehrere Standorte wird für alle Schularten in § 30 Absatz 4 geregelt und kann daher in § 8a Absatz 2 entfallen.

Absatz 5 Nr. 2 ist redaktionell zur Vereinheitlichung der Begriffe an die Terminologie „auf der Grundschule aufbauende Schule“ nach §§ 5 Absatz 2, 72 Absatz 2, 73 Absatz 2 anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 30)

Absatz 1 wird um die Vorgabe ergänzt, dass vor der Erteilung einer Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30 eine regionale Schulentwicklung durchzuführen ist.

In Absatz 3 Satz 2 ist bisher eine Regelung enthalten, nach der das Land seine Mitwirkung an der Unterhaltung der Schulen widerrufen kann, wenn das öffentliche Bedürfnis nicht mehr besteht. Mit der Einführung der regionalen Schulentwicklung ist diese Bestimmung entbehrlich geworden und kann deshalb entfallen.

In Absatz 4 soll geregelt werden, dass eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Standorte künftig nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassenstufen (horizontale Teilung) möglich ist, nicht jedoch innerhalb der einzelnen Klassenstufen (keine vertikale Teilung). Grundschulen sind von dieser Regelung ausgenommen; für sie ist eine Aufteilung sowohl horizontal als auch vertikal möglich.

Absatz 4 Satz 3 soll mangels eines eigenen Regelungsinhalts gelöscht werden, da dieser Aspekt bei der Prüfung des Antrags nach Absatz 1 im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses berücksichtigt wird.

Zu Nr. 3 (§§ 30a bis 30e)

Die nach § 30 neu eingefügten Vorschriften §§ 30a bis 30e beschreiben das Verfahren zur Durchführung der regionalen Schulentwicklung und regeln die Zuständigkeiten. Auch für die allgemeinen beruflichen Schulen und die Sonderschulen ist eine regionale Schulentwicklung erforderlich, deren Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Mindestschülerzahlen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, für die in § 30e eine Verordnungsermächtigung vorgesehen ist.

Zu § 30a

§ 30a regelt die Anlässe für eine regionale Schulentwicklung.

Absatz 2 Nummer 1 bezieht sich auf das Regelverfahren, wonach ein öffentlicher Schulträger innerhalb einer Raumschaft die Notwendigkeit für eine schulorganisatorische Maßnahme sieht und einen Antrag nach § 30 stellt.

Nach Absatz 2 Nummer 2 soll Anlass für eine regionale Schulentwicklung sein, wenn eine Gemeinde oder ein Landkreis das Erfordernis hierfür sieht, aber selbst keinen Antrag nach § 30 stellt. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn eine Gemeinde selbst keinen Antrag auf Einrichtung einer Schule auf Grund zu geringer Schülerzahlen stellen kann, aber die Einrichtung einer solchen Schule in der Nachbargemeinde erreichen möchte, damit Schüler aus ihrem Gemeindegebiet diese Schule besuchen können und dadurch evtl. auch eine Verkürzung der Schulwege zu erreichen wäre. Um zu vermeiden, dass eine regionale Schulentwicklung ohne konkreten Anlass erfolgt, ist geregelt, dass ein berechtigtes Interesse, wie z. B. der vorgenannte Sachverhalt, vorliegen muss.

In Absatz 2 Nummer 3 ist die Unterschreitung einer für die auf der Grundschule aufbauenden Schule in § 30b Absatz 2 geregelten Mindestschülerzahl oder die in einer auf der Grundlage von § 30e erlassenen Rechtsverordnung geregelten Mindestschülerzahl an allgemeinen beruflichen Schulen oder an Sonderschulen Anlass für eine regionale Schulentwicklung.

Zu § 30b

§ 30b regelt die besonderen Bestimmungen der regionalen Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schulen. Hierzu gehören die Festlegung von Mindestschülerzahlen und die Grundlage zur Aufhebung von Schulen, welche diese nicht mehr erreichen, sowie eine Ausnahmeregelung dazu.

In Absatz 1 werden für die einzelnen Schularten die Mindestgrößen bestimmt, die im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 für die Zustimmung zu der Neueinrichtung einer Schule auf Grund einer langfristigen Prognose zu erwarten sein müssen. Die langfristige Prognose orientiert sich an der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes auf der Grundlage der Einwohner- und Geburtenzahlen sowie an den Schülerzahlen. Für die Genehmigung eines Antrags auf Führung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule nach § 8a Absatz 2 Satz 4 2. Alternative wird die Prognose ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 9, die am Ende der Klassenstufe 10 voraussichtlich einen mittleren Abschluss erreicht haben werden und die Schule nach der Klassenstufe 10 nicht verlassen z. B. in das allgemeine berufliche Schulwesen, unter Einbeziehung der Raumschaft erstellt.

In Absatz 2 wird vorgegeben, dass bei erstmaligem Unterschreiten der Mindestschülerzahl der Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen wird. Damit soll der Schulträger dazu veranlasst werden, in einer Raumschaft einen Antrag nach § 30 zu stellen, der in ein Regelverfahren nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 mündet. Wird in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird in diesen beiden Schuljahren kein Antrag nach § 30 gestellt, hebt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Schule zum darauf folgenden Schuljahr auslaufend auf. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Mindestschülerzahl erreicht wird, ist die tatsächliche Schülerzahl zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang. Schuljahre, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits beendet sind, bleiben unberücksichtigt.

Als Ausnahmetatbestand wird geregelt, dass eine Aufhebung dann nicht erfolgt, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird. Für die Feststellung der Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses an auf der Grundschule aufbauenden Schulen ist es nicht entscheidend, ob der Bildungsabschluss an einer Schule angeboten wird, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten hingegen nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Absatz 2 Satz 4, so dass eine Aufhebung einer allgemein bildenden Schule nicht erfolgen kann, wenn der entsprechende Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit nur an einer allgemeinen beruflichen Schule angeboten wird und umgekehrt.

Wird der Hinweis aufgegriffen und das Regelverfahren durchgeführt, erfolgt dieses nach § 30c Absatz 1 bis 5.

Absatz 3 regelt die Geltung von Mindestgrößen für die in einem Schulverbund stehenden Schularten. Sofern innerhalb eines Schulverbundes eine Schulart die Mindestgröße für eine Fortführung nicht mehr erfüllt, ist jede Schulart getrennt zu behandeln. Ein aus zwei Schularten bestehender Schulverbund ist kraft Gesetz aufgehoben, wenn eine die Mindestschülerzahl unterschreitet und aufgehoben wird. Werden mehr als zwei Schularten im Schulverbund geführt, besteht der Schulverbund nach Wegfall der aufgehobenen Schulart mit den verbleibenden Schularten fort.

Zu § 30c

Das Regelverfahren nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 erfordert einen Beschluss des öffentlichen Schulträgers (Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss) mit Angabe der beantragten schulorganisatorischen Maßnahme. Der Schulträger soll bereits vor Antragstellung nach § 30 eine Raumschaft benennen und das öffentliche Bedürfnis darlegen. Hierzu sollen die anderen von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten Gemeinden und Landkrei-

se und weiteren Berührten, wie z. B. Gesamtelternvertretungen, die Wirtschaft, die Stadt- und Landkreise wegen der Zuständigkeit für die Belange der Schülerbeförderung und des ÖPNV sowie die Schulen in freier Trägerschaft eine Stellungnahme zu den erwarteten Auswirkungen abgeben können. Das gesamte Verfahren ist auf die Erreichung eines Konsenses über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme auszurichten.

Von besonderer Bedeutung ist die Beratung der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde bereits vor einer Antragstellung nach § 30. Insbesondere bei der Entscheidung über den Zuschnitt der Raumschaft und damit der Frage, welche Beteiligten bei der regionalen Schulentwicklung zu berücksichtigen sind, können die Schulaufsichtsbehörden unterstützen. Auch die Schülerzahlentwicklung und die weiteren Aspekte, die bei der Prüfung im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses von Belang sind, können im Rahmen einer Beratung durch die Schulaufsicht bereits vor Beantragung einer schulorganisatorischen Maßnahme geklärt werden. Bei allgemeinen beruflichen Schulen umfasst dies auch die Struktur des Angebots an Bildungsgängen, Berufsfeldern und Schwerpunkten am jeweiligen Schulstandort.

In allen Fällen muss die obere Schulaufsichtsbehörde die vorgelegte Raumschaft überprüfen; sie legt erforderlichenfalls eine abweichende Raumschaft fest und begründet dies. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller keine Raumschaft benannt hat.

Eine Beteiligung der von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und anderen Berührten soll bereits vor der Antragstellung nach § 30 erfolgen. Hat der Schulträger die Beteiligung nicht wie vorgesehen durchgeführt, erfolgt diese durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Da die Beteiligung auf Erreichung eines Konsenses ausgerichtet ist, muss die obere Schulaufsichtsbehörde im Dissensfall eine Schlichtung durchführen. Ob ein Schlichtungsgespräch oder ein schriftliches Verfahren gewählt wird, ist im Einzelfall von der oberen Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem antragstellenden Schulträger zu entscheiden. Kann in der Schlichtung kein Konsens erreicht werden, legt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellungnahmen und den Antrag auf die schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde vor.

Die Initiative auf Durchführung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Nummer 2 erfordert neben einem Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss im Rahmen der Geltendmachung des berechtigten Interesses auch die Benennung einer Raumschaft, auf die sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Auf dieser Grundlage prüft die obere Schulaufsichtsbehörde das berechtigte Interesse. Wird das berechtigte Interesse bejaht, informiert die obere Schulaufsichtsbehörde die betroffenen Schulträger. Die Schulaufsichtsbehörde berät diese auf Wunsch. Die Schulaufsichtsbehörde kann Empfehlungen für die Einleitung eines Antrages nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 geben. Damit soll er-

reicht werden, dass mit der Information und dem entsprechenden Beratungsangebot bzw. einer Empfehlung die betroffenen Schulträger einen Antrag nach § 30 stellen und hierzu in das Regelverfahren nach § 30a Absatz 3 Nummer 1 mit dem dafür geregelten weiteren Verfahren nach Absatz 1 bis 5 eintreten.

Zu § 30d

§ 30d weist die Zuständigkeit für die Durchführung der regionalen Schulentwicklung der Schulaufsichtsbehörde zu, der nach dem Schulgesetz in den §§ 33 bis 35 die Schulaufsicht obliegt. In diesem Zusammenhang wird auch die Rechtsverordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 35 Absatz 5 (Abschichtungsverordnung) einbezogen. Die Regierungspräsidien sind auch weiterhin z. B. für die Zustimmung eines Antrags auf Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule zuständig. Für die Aufhebung einer Schule bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl ist die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Da die Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30 im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses vielfältige Auswirkungen u. a. auch auf solche Schulen und Schularten haben kann, die im Zuständigkeitsbereich anderer Schulaufsichtsbehörden liegen, ist ein Zusammenwirken insbesondere im Blick auf die mögliche Veränderung der Schülerströme zwingend erforderlich. Die Zuständigkeit verbleibt dennoch bei der nach § 30 Absatz 1 i. V. m. § 35 zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei der der Antrag auf Zustimmung zu stellen ist.

Zu § 30e

Wegen der Besonderheiten an Sonderschulen und an allgemeinen beruflichen Schulen werden diese im Verordnungswege gesondert geregelt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die regionale Schulentwicklung soll ab Beginn des Schuljahrs 2014/15 beginnen.